

Stand 2. September 2016

Synopsis

Änderung des Gesellschaftsvertrages der

documenta und Museum Fridericianum gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Bisherige Fassung § 2 Abs. 2	Neue Fassung § 2 Absatz 2
<p>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der periodischen documenta-Ausstellungen (Ausstellungsbereich documenta) und aller Veranstaltungen im Museum Fridericianum (Veranstaltungsbereich Fridericianum) sowie durch die Archivierungstätigkeiten im documenta Archiv (Archivierungsbereich documenta Archiv) zur ausschließlichen und unmittelbaren auf andere Weise nicht zu erreichenden Förderung des allgemeinen Besten und auf geistig-kulturellem Gebiet. Daneben wird der Satzungszweck durch Überlassung der documenta-Halle für kulturelle Veranstaltungen gem. § 58 Nr.4 Abgabenordnung (außerhalb der Zeiten der Nutzung für die documenta-Ausstellungen) verwirklicht.</p>	<p>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der periodischen documenta-Ausstellungen (Ausstellungsbereich documenta) und aller Veranstaltungen im Museum Fridericianum (Veranstaltungsbereich Fridericianum) zur ausschließlichen und unmittelbaren auf andere Weise nicht zu erreichenden Förderung des allgemein Besten auf geistig-kulturellen Gebiet. Darüber hinaus wird der Satzungszweck durch die Archivierungstätigkeiten im documenta Archiv verwirklicht, durch welche das documenta-Wissen gesammelt, bewahrt, erforscht, ausgestellt oder auf andere Art öffentlich zugänglich gemacht werden kann.</p>
Bisherige Fassung § 2 Absatz 3	Neue Fassung § 2 Absatz 3
<p>Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keinen Gewinnanteil erhalten. Ein etwaiger Gewinn ist ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden; über die Verwendung beschließt die Gesellschafterversammlung.</p> <p>Die Gesellschafter dürfen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre</p>	<p>Über Ihren Gesellschaftszweck hinaus überlässt die Gesellschaft die documenta-Halle für Veranstaltungen.</p>

Stand 2. September 2016

eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.	
Bisherige Fassung § 2 Abs. 4	Neue Fassung § 2 Absatz 4
Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.	<p>Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keinen Gewinnanteil erhalten. Ein etwaiger Gewinn ist ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden; über die Verwendung beschließt die Gesellschafterversammlung.</p> <p>Die Gesellschafter dürfen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>
	Neu eingefügte Fassung § 2 Absatz 5
	Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.